

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 161, 313 Abs. 1 Nr. 3, 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO

Leitsätze:

1. Die Bestimmung des § 161 ZPO, daß die Protokollierung der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien unterbleiben darf, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt, gilt entsprechend auch für die Augenscheins-einnahme.
2. Unterbleibt gemäß § 161 ZPO die Protokollierung, so ist das Ergebnis der Augenscheinseinnahme in das Urteil auf-zunehmen, und zwar richtigerweise in den Tatbestand. Die Aufnahme in die Entscheidungsgründe genügt, wenn deutlich zwischen der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung unterschieden ist.
3. Fehlt es an tatsächlichen Feststellungen über das Ergeb-nis der Augenscheinseinnahme überhaupt, oder sind diese bereits in die Form rechtlicher Bewertung gekleidet, oder sind die tatsächlichen Feststellungen mit der rechtlichen Würdigung derart vermengt, daß keine Klar-heit über den der Rechtsanwendung zugrundeliegenden Sachverhalt besteht, so liegt ein Verstoß gegen § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vor, der zur Aufhebung des Urteils führt.
4. Eine falsche Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm in der Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) ist unschädlich, wenn trotzdem erkennbar ist, welche Rechts-norm als verletzt angesehen wird.

Aktenzeichen: 4 AZR 499/55

Urteil des BAG vom 19. Juni 1957 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 499/55

1 Sa 321/55 (Berlin)

Verkündet
am 19. Juni 1957

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schmid und List für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. September 1955 – 1 Sa 321/55 – und das Berufungsverfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 von der Beklagten als Ausschußmitglied im Notaufnahmeverfahren in Berlin angestellt und in die Vergütungsgruppe IV TO.A eingestuft. Er hat keine abgeschlossene Hochschulbildung.

Der Kläger ist der Auffassung, daß seine Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. III TO.A entspreche. Er beansprucht die Bezüge dieser Vergütungsgruppe auch aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, weil die Beklagte von den Ausschußmitgliedern mit gleicher Tätigkeit nicht nur Volljuristen, sondern auch 15 bis 18 Nichtjuristen in die VergGr. III TO.A eingestuft habe. Mit der Klage hat der Kläger für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1952, in der er Beisitzer eines Beschwerdeausschusses war, den Gehaltsunterschied zwischen den VergGr. III und IV TO.A in Höhe von 831,06 DM sowie einen Teilbetrag von 300,-- DM als Ministerialzulage gefordert. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1.131,06 DM West brutto nebst 4 v. H. Zinsen ab 1. Januar 1953 zu verurteilen.

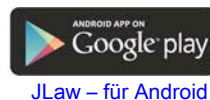
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. III TO.A erfülle. Sie leugnet auch, daß ihm ein Anspruch auf die Bezüge dieser Vergütungsgruppe nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zustehe.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 13. April 1955 die Beklagte zur Zahlung der Gehaltsdifferenz von 831,06 DM nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 14. September 1955 das Teilurteil des Arbeitsgerichts geändert und die Klage abgewiesen; sinngemäß bezieht sich die Klageabweisung nur auf die dem Kläger durch das Teilurteil des Arbeitsgerichts zugesprochene Gehaltsdifferenz. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß mit Ausnahme der Vorsitzenden der Beschwerdeausschüsse, die nach ausdrücklicher Bestimmung die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müßten, die Mitglieder der Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III TO.A nicht erfüllten. Wenn andere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

Angestellte höher eingestuft seien, als ihnen zukomme, so erwachse dem Kläger daraus kein Anspruch auf die gleiche Bevorzugung.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf die eingeklagten Bezüge nach der VergGr. III TO.A weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe das Ergebnis der von ihm durchgeführten und bei der Entscheidung verwerteten Augenscheinseinnahme nicht ordnungsmäßig festgestellt. Die Rüge ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat in der Sitzung vom 22.Juni 1955 folgenden Beweisbeschuß verkündet:

"Es soll B e w e i s durch Einnahme des Augenscheins darüber erhoben werden,

daß der Kläger bei den Verhandlungen sowohl des Beschwerde- wie des Aufnahmecommissiones die Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. IV der TO.A erfüllt,

- Behauptung der Beklagten -

durch Teilnahme an Sitzungen."

Ein Protokoll über die Augenscheinseinnahme ist nicht aufgenommen worden. Im Tatbestand des Berufungsurteils ist hierüber nur gesagt, die Kammer habe am 26.Juli 1955 an Sitzungen des Aufnahme- und des Beschwerdeausschusses beim Notaufnahmeverfahren teilgenommen.

Die Revision erblickt hierin eine Verletzung der §§ 159, 160 Abs. 2 Ziff. 4, 163 ZPO. Das ist allerdings unzutreffend. Diese Vorschriften ordnen die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Verhandlung an und enthalten nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Protokolls; auch das Ergebnis eines Augenscheins ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen (§ 160 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO). Nach § 161 ZPO bedarf es jedoch der Protokollierung der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien nicht, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt; dann ist im Protokoll nur zu vermerken, daß die Vernehmung stattgefunden hat. Diese Bestimmung gilt entspre-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

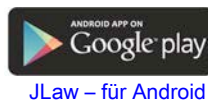


JLaw – für iOS

chend für die Einnahme des Augenscheins (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, § 161, Anm. I; RG JW 38, 2417 Nr. 28). Hiernach konnte das Landesarbeitsgericht davon absehen, das Ergebnis einer Augenscheinseinnahme in einem Protokoll niederzulegen. Ein Verstoß gegen die von der Revisionsschrift als verletzt bezeichneten Gesetzesvorschriften liegt daher nicht vor.

Wenn aber die Protokollierung zulässigerweise unterbleibt (§ 161 ZPO), dann muß das Ergebnis der Augenscheinseinnahme in das Urteil, und zwar richtigerweise in den Tatbestand aufgenommen werden. Auch die Aufnahme in die Entscheidungsgründe ist zulässig, weil die äußere Trennung von Tatbestand und Entscheidungsgründen nicht wesentlich ist. Das Ergebnis der Augenscheinseinnahme muß dann aber in der Form einer Tatsachenfeststellung mitgeteilt werden (BGH LM Nr. 2 zu § 161 ZPO). Wie bei der Mitteilung der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien muß dabei deutlich zwischen den tatsächlichen Feststellungen und den aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen (der Beweismwürdigung) unterschieden werden (RGZ 102, 330). Fehlt es an den tatsächlichen Feststellungen, oder sind diese bereits in der Form rechtlicher Bewertung wiedergegeben, oder ist das Ergebnis der Beweisaufnahme mit der rechtlichen Würdigung derart vermengt, daß keine Klarheit über den der Rechtsanwendung zugrundeliegenden Sachverhalt besteht, so liegt ein Verstoß gegen § 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO vor, der die Aufhebung des Urteils zur Folge hat (vgl. RGZ 145, 390; BGH LM Nr. 2 zu § 1362 BGB; Pohle Anm. zu AP Nr. 1 zu § 161 ZPO).

Das angefochtene Urteil gibt das Ergebnis der Augenscheinseinnahme auch in den Entscheidungsgründen nicht gesondert von seiner Würdigung wieder. Dabei haben die Feststellungen über die Tätigkeit des Klägers als Mitglieds eines Aufnahmecommissiones außer Betracht zu bleiben, weil der Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils in dem Zeitraum, auf den sich die Klageforderung bezieht, ausschließlich als Mitglied eines Beschwerdacommissiones tätig war und das Urteil nichts darüber äußert, inwiefern etwa die Feststellungen über die Tätigkeit im Aufnahmecommissiones sinngemäß auch für die Tätigkeit im Beschwerdacommissiones gelten sollen.



Als tatsächliches Ergebnis der Augenscheinseinnahme kann dem angefochtenen Urteil für die Tätigkeit der Beschwerdeauschußmitglieder allenfalls nur entnommen werden, daß das den Einzelfall bearbeitende Mitglied unmittelbar Fragen an den Beschwerdeführer richtet. Die weiteren Feststellungen, daß nämlich diese Tätigkeit ein höheres Maß von Erfahrung und Kenntnis einschlägiger Bestimmungen, jedoch nicht in dem Ausmaß wie etwa bei einem hauptamtlich tätigen Richter der Berufungsinstanz erfordere, daß sie keine wissenschaftliche Ausbildung voraussetze und auch keine wissenschaftliche Tätigkeit darstelle, zu der ein besonderes Maß an Kenntnissen auf gesetzlichem Gebiet erforderlich sei, enthalten bereits Bewertungen, deren tatsächliche Grundlagen im Dunkeln bleiben. Es fehlt also einmal an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen überhaupt, die eine Nachprüfung der Rechtsanwendung ermöglichen. Zum anderen muß angenommen werden, daß die vom Berufungsgericht gezogenen rechtlichen Folgerungen im wesentlichen auf der Augenscheinseinnahme beruhen, da andere Erkenntnisquellen nicht angeführt sind. Im übrigen würde schon die Möglichkeit, daß das Urteil auf dem Mangel beruht, seine Aufhebung rechtfertigen.

Ob dieser Verfahrensverstoß auch von Amts wegen zu berücksichtigen gewesen wäre (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 313 Anm. 4 B), bedarf keiner Erörterung, weil die Beklagte den Mangel in der Revisionsbegründung gerügt hat. Daß nicht die richtigen Gesetzesvorschriften, die die verletzte Rechtsnorm enthalten, bezeichnet worden sind, ist unschädlich, weil die Revisionsbegründung trotzdem erkennen läßt, welche Rechtsnorm sie als verletzt ansieht (BGHMDR 53, 165; Baumbach-Lauterbach, a.a.O., § 554 Anm. 4 C und D). Die Tatsachen, die den Mangel ergeben, sind von der Revision genügend bezeichnet (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO).

Hiernach war das angefochtene Urteil und gemäß § 564 Abs. 2 ZPO auch das Berufungsverfahren aufzuheben. Die Sache mußte zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Poelmann
Schmid

Dr. Martel

Dr. Pecher

Bundesarbeitsrichter List
ist durch eine längere Reise
an der Unterschrift verhindert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)